



# SATZUNG DES MVDA

*Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.*

---

## § 1

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck und Aufgaben sind:

- a) im Einklang mit der Tradition und Ethik des Berufsstandes der Apotheker Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und die dauerhafte Sicherung ihrer Existenz zu erarbeiten und für den Fortbestand der Individualapotheke einzutreten,
- b) die Berufsausübung der Mitglieder zu fördern, insbesondere durch ständige Fortbildung,
- c) die Qualifizierung und die Zertifizierung der Apotheken zu fördern und die Mitglieder bei der entsprechenden Durchführung zu unterstützen,
- d) die Mitglieder in der Patienten- und Kundenberatung zu fördern und zu unterstützen,
- e) die Mitglieder insbesondere in den Bereichen Marketing, Gesundheitsberatung, EDV, Logistik, Kommunikation und Werbung zu beraten,
- f) die Pflege der Zusammenarbeit und Kollegialität sowie die Förderung von gemeinsamen Interessen der Apotheker,
- g) Kooperationen zu vereinbaren.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (§§ 4 und 5),
  - b) Ehrenmitgliedern (§ 6).
2. Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich nur jeder Inhaber einer öffentlichen Apotheke werden.
3. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Delegierten ausgeübt.

## § 4

### **Erwerb und Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt nur nach einer entsprechenden Aufforderung zum Beitritt durch den Vorstand des Vereins und der fristgerechten Zahlung der jeweiligen Aufnahmegebühr und – soweit einschlägig – der jeweiligen Logistikgebühr. Mit der Beitrittserklärung und der vorbeschriebenen Zahlung beginnt die – personenbezogene – Mitgliedschaft. Damit wird die Satzung nebst Anhängen anerkannt.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt nur im Zusammenhang mit der Inhaberschaft an einer bestimmten, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgelegten Apotheke; dabei ist nicht entscheidend, ob es sich insoweit um die Hauptapotheke oder um eine Filialapotheke handelt.

Wenn der Apotheker bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied Inhaber von mehr als einer öffentlichen Apotheke ist oder danach wird und wenn er wünscht, dass ihm als Vereinsmitglied über die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgelegte Apotheke hinaus auch für seine weitere Apotheke oder einige seiner weiteren Apotheken die Vergünstigungen zuteil werden, die ihm aufgrund der Mitgliedschaft im Hinblick auf die vorstehend angesprochene, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgelegte Apotheke gewährt werden, bedarf dies einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand des Vereins und der entsprechenden Erklärung des Apothekers, und zwar entweder schon im Rahmen des Verfahrens betreffend seine Aufnahme als Vereinsmitglied oder nach Begründung der Vereinsmitgliedschaft, und der Zahlung der jeweiligen Logistikgebühr.

2.

a) Die Mitgliedschaft endet:

- aa) mit dem Tod des Mitgliedes,
- ab) wenn das Mitglied nach seinem Beitritt zu dem Verein den Betrieb seiner Apotheke/Apotheken aufgibt, mit dem Ablauf des Monats, in den die Betriebsaufgabe/n fällt/fallen; dabei wird dann, wenn das Mitglied mehr als eine Apotheke hat, auf die sich seine Mitgliedschaft erstreckt, auf die Aufgabe aller Apotheken abgestellt,
- ac) durch Austritt,
- ad) zum Ablauf des vierundzwanzigsten Monats des Ruhens der Mitgliedschaft, es sei denn, das Mitglied hätte zuvor das Wiederaufleben der Mitgliedschaft beantragt,
- ae) durch Ausschluss aus dem Verein.

b) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich per Einschreiben oder E-Mail ausschließlich über die Geschäftsstelle gegenüber dem Präsidenten erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei einer bestandskräftigen Bußgeldentscheidung einer zuständigen Kartellbehörde gegen das Mitglied oder dessen Unternehmen wegen eines kartellrechtlichen Verstoßes oder bei einer entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung in dieser Hinsicht,
- bei einer rechtskräftigen Verurteilung des Mitglieds durch ein Strafgericht oder einen entsprechenden rechtskräftigen Strafbefehl wegen

- Bestechlichkeit und Bestechung im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB,
- Vorteilsannahme nach § 331 StGB oder Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder
- Bestechlichkeit nach § 332 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB,
- wenn das Mitglied sich in erheblicher Weise rechtswidrig verhält oder verhalten hat, insbesondere dann, wenn das Verhalten des Mitglieds nicht im Einklang mit dem Compliance Kodex des Vereins – in entsprechender Anwendung – steht, der dieser Satzung als Bestandteil und Anhang hierzu beigefügt wird, und der konkrete Rechtsverstoß im Widerspruch zu den in § 2 genannten Vereinszwecken und -aufgaben steht;
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnungen seiner Beitragspflicht oder seiner Pflicht zur Zahlung einer Umlage nicht nachkommt oder
- sonst in schwerwiegender Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat.

Dabei kommt es gegebenenfalls nicht darauf an, ob sich die Mitgliedschaft auf mehr als nur eine Apotheke erstreckt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Falls sich eine Entscheidung des Vorstands für einen Ausschluss abzeichnet, muss er dies dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitteilen. Dieser wird daraufhin einen Termin für eine Güteverhandlung anberaumen, an der u. a. das betroffene Mitglied, der betroffene Regionalsprecher sowie mindestens ein Mitglied des Präsidiums teilnehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss kann die betroffene Person Einspruch beim Schiedsgericht erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung bei dem Schiedsgericht einzulegen.

d) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle in der Vereinsmitgliedschaft begründeten Ansprüche an den Verein.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind – im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen – stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Bestimmungen der Satzung und der von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse verpflichtet, es sei denn, dass diese gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.
3. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe – die unterschiedlich sein kann, und zwar nach Maßgabe von objektiven Kriterien, die in der von

der Delegiertenversammlung festzulegenden Beitragsordnung definiert werden – und Fälligkeit die Delegiertenversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet; sie zahlen auch – wenn sich die Mitgliedschaft auf mehr als nur eine Apotheke erstreckt – laufende Logistikgebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die ordentlichen Mitglieder zahlen ferner die von der Delegiertenversammlung in besonderen Fällen festgesetzten Umlagen.

4. Unbeschadet des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, beim Vorliegen von sachlichen Gründen
- a) die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin einmalig für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten zum Ruhen zu bringen mit der Folge, dass während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein sowie des Vereins gegenüber dem Mitglied ausgesetzt sind, oder
  - b) einzelnen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen und Umlagen in voller Höhe oder teilweise zu erlassen oder – verzinslich oder unverzinslich – zu stunden.

Auf Antrag des Mitgliedes lebt die ruhende Mitgliedschaft mit Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Zugang des Antrags wieder auf. Der Antrag ist schriftlich per Einschreiben oder E-Mail ausschließlich über die Geschäftsstelle gegenüber dem Präsidenten zu stellen. Das Ruhen der Mitgliedschaft schließt deren Beendigung (§ 4) nicht aus. Das Mitglied kann jederzeit während des Ruhens der Mitgliedschaft (i) den Antrag auf Wiederaufleben seiner Mitgliedschaft stellen oder (ii) aus dem Verein austreten.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von dem Präsidenten nach vorheriger Zustimmung des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder nehmen auf Wunsch der Organe des Vereins an deren Sitzungen teil. Der Vorstand legt die Ausgestaltung der Ehrenmitgliedschaft im Übrigen jeweils fest. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Ein Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft nachhaltig gegen die Interessen des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat. Im Übrigen finden die Bestimmungen in § 4 Ziff. 2 Buchst. c Satz 3 ff. entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Regionalbereiche**

1. Die Mitglieder des Vereins werden in Regionalbereichen organisiert, wobei die Geschäftsstelle des Vereins nach Rücksprache mit dem Antragsteller und dem in Betracht kommenden Regionalsprecher die Zuordnung der von dem Antragsteller betriebenen Apotheke und gegebenenfalls der von diesem betriebenen Hauptapotheke/ Filialapotheke/Filialapotheken bestimmt.

Der Zusammenschluss von Mitgliedern in – über die derzeitigen Regionalbereiche hinausgehenden – weiteren Regionalbereichen, die Veränderung von Regionalbereichen und die Auflösung der derzeitigen Regionalbereiche und/oder von weiteren Regionalbereichen sind zulässig, und zwar mit der Maßgabe, dass hierüber in allen Fällen auf Vorschlag des Vorstands die Delegiertenversammlung beschließt.

Dasselbe gilt für einen Zusammenschluss von benachbarten Regionalbereichen oder eine Teilung großer Regionalbereiche.

2. Die Struktur der Regionalbereiche wird durch die folgende Organisation bestimmt: Die jeweils einem Regionalbereich zugehörigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Mentoren, und zwar mit der Maßgabe, dass je ein Mentor für jeweils 25 einem Regionalbereich zugehörige Mitglieder und ein Mentor für weitere Mitglieder gewählt werden. Die Wahlen erfolgen gemäß einer Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Wahlordnung ist Bestandteil und Anhang der Satzung. Über Änderungen und Ergänzungen beschließt die Delegiertenversammlung.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mentoren vor Ablauf ihrer Amtszeit von den Mitgliedern ihres Regionalbereiches abberufen werden, und zwar mit der Maßgabe, dass für die restliche Amtszeit des abberufenen Mentors ein anderes, dem Regionalbereich zugehöriges Mitglied als Mentor gewählt wird.

3. Die jeweils einem Regionalbereich zugehörigen Mentoren wählen aus ihrer Mitte für ihren Regionalbereich den Regionalsprecher und dessen Stellvertreter. Die Regionalsprecher und ihre Stellvertreter sollen über ausreichende Sachkenntnisse und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen. Es soll davon abgesehen werden, Regionalsprecher und ihre Stellvertreter zu wählen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Regionalsprecher sind verpflichtet, ihren Regionalbereich gegenüber den Organen des Vereins zu vertreten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, können sie auf Vorschlag des Vorstands von den dem Regionalbereich zugehörigen Mentoren abberufen werden. Die Regionalsprecher sind berechtigt, für den Fall ihrer Verhinderung und den der gleichzeitigen Verhinderung ihres Stellvertreters ein Mitglied des Vorstands als ihren Vertreter zu bevollmächtigen. Die Mitglieder des jeweiligen Regionalbereiches sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den amtierenden Regionalsprecher oder seinen Stellvertreter für dessen restliche Amtszeit abzuberaufen, jedoch nur dadurch, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen anderen Regionalsprecher oder seinen Stellvertreter wählen. Der Regionalsprecher oder sein Stellvertreter sind berechtigt mitzustimmen.

4. Die Amtszeit der Mentoren und der Regionalsprecher sowie deren Stellvertreter beginnt jeweils mit dem Ablauf des Tages, an dem sie gewählt worden sind, und endet mit dem Ablauf des dritten vollen Geschäftsjahres. Im Übrigen beginnen die Amtszeiten der Mentoren, der Regionalsprecher und ihrer Stellvertreter jeweils zu dem 1. Oktober, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung bzw. die Wahl erfolgt ist. Wiederberufungen und Wiederwahlen – ein- oder mehrmalig – sind zulässig. Die Mentoren, die Regionalsprecher und ihre Stellvertreter können ihre Ämter jederzeit niederlegen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats. Die entsprechende Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie ist von den Mentoren gegenüber dem Regionalsprecher und von dem Letztgenannten gegenüber seinen Mentoren und dem Vorstand schriftlich abzugeben. Unberührt bleibt das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde.

5. Das Amt der Mentoren und der Regionalsprecher erlischt vorzeitig durch
- a) Niederlegung,
  - b) Feststellung des Vorstands, dass eine Voraussetzung für die Berufung bzw. Wählbarkeit entfallen ist,
  - c) Abberufung.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Regionalsprecher.

6. Scheidet ein Mentor, ein Regionalsprecher oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist für die restliche Laufzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu berufen bzw. zu wählen. Unberührt bleiben die Bestimmungen in § 7 Ziff. 2 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 2.

7. Die regionale Mitgliederversammlung findet zweimal im Geschäftsjahr statt, und zwar jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Regionalsprecher gemeinsam mit den Mentoren jeweils fest. Die regionale Mitgliederversammlung wird von dem Regionalsprecher schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Form einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der regionalen Mitgliederversammlung schriftlich beim Regionalsprecher einzureichen. Es werden nur die Anträge berücksichtigt, die von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt werden. Die Tagesordnung mit den Anträgen muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag zugegangen sein. Eine außerordentliche regionale Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von zwei Dritteln der Mentoren oder von 30 % der Mitglieder des Regionalbereiches schriftlich mit Begründung verlangt wird. Dabei wird um der Klarstellung willen festgelegt, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat, und zwar unabhängig von der Zahl der Apotheken, auf welche sich die Mitgliedschaft erstreckt.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung, b) der Vorstand.

## **§ 9**

### **Delegiertenversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins werden durch Delegierte vertreten. Delegierte sind die in den Regionalbereichen gewählten Mentoren.

2. Die Delegiertenversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Die Delegiertenversammlung ist – über die in der Satzung geregelten Fälle hinaus – insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Rechnungsprüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie des Vorschlages des Abschlussprüfers zur Entlastung des Vorstands,
- b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Rechnungsprüfungsberichtes des Abschlussprüfers,
- c) die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wie auch der übrigen Mitglieder des Vorstands,
- d) die Wahl eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die die Prüfung für das laufende Geschäftsjahr nach den Grundsätzen einer aktienrechtlichen Pflichtprüfung durchzuführen hat, sowie die Bestimmung von besonderen Gegenständen der Prüfung,
- e) die Festsetzung der Höhe und des Zeitpunktes der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Logistikgebühr, und zwar sowohl im Rahmen des Verfahrens betreffend die Aufnahme als Vereinsmitglied als auch nach Begründung der Mitgliedschaft für das Erstrecken der Mitgliedschaft auf eine weitere Apotheke des Mitglieds oder einige seiner weiteren Apotheken,
- f) die Festsetzung der Höhe und des Zeitpunktes der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, und – wenn sich die Mitgliedschaft auf mehr als nur eine Apotheke erstreckt – der laufenden Logistikgebühren,
- g) die Erhebung einer Umlage in besonderen Fällen,
- h) die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Wahlordnung für die Mentoren/Delegierten und der Schiedsgerichtsordnung,
- i) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr,
- j) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung,
- k) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis der Mentoren sowie die Abberufung aus wichtigem Grunde des gewählten Vorsitzenden,



- l) die Beschlussfassung über die an die Vorstandsmitglieder zu zahlende Aufwandsentschädigung,
- m) die Änderung der Stellung des Vereins als Aktionär einer juristisch und organisatorisch selbstständigen Aktiengesellschaft oder anderen Gesellschaft des Handelsrechts, wenn der Verein dadurch mehr als 25 % seiner Stimmrechte verliert,
- n) die vorherige Zustimmung zur Übertragung – insgesamt oder von Teilen – von Aktien bzw. Geschäftsanteilen an den im vorstehenden Buchstaben m) beschriebenen Gesellschaften des Handelsrechts,
- o) die Entscheidung über grundlegende Fragen der Vereinspolitik, wobei der Vorstand an jede dieser Entscheidungen gebunden ist,
- p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Stimmberechtigt sind in der Delegiertenversammlung nur die in den Regionalbereichen gewählten Mentoren. Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 sein und der Geschäftsstelle des Vereins spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin gemeldet sein. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Jeder Delegierte hat Rederecht und Antragsrecht nach § 9 Ziff. 5.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann jeder Delegierte seinen jeweiligen Regionalsprecher oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen.

Bei ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen übernimmt der Verein die Kosten der Übernachtung in einem vom Präsidium bestimmten Hotel, erstattet den Delegierten die Reisekosten und zahlt den Delegierten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die weiteren Regelungen hierzu trifft jeweils der Vorstand.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand jeweils fest. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Form einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen acht Wochen liegen. Die Tagesordnung muss den Delegierten spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugegangen sein. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mentoren mit schriftlicher Begründung oder von dem Präsidium oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Es werden nur die Anträge berücksichtigt, die von mindestens 12 Delegierten oder drei Regionalsprechern unterstützt werden.

6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten, bei Änderungen und Ergänzungen der Satzung und/oder ihrer beiden Anhänge und bei Änderung des Vereinszwecks mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten ist und bei Auflösung des Vereins mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende der Delegiertenversammlung alsbald mündlich für denselben Tag und mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung der Delegierten einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Delegierten beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

7. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten und im Falle von dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.

8. Die Delegiertenversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten oder ihrer Bevollmächtigten. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig, sie werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung des Vereins und einschließlich der Änderung der beiden Anhänge ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen aller Delegierten oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich.

9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 25 Personen. Der Vorstand setzt sich aus den jeweiligen Regionalsprechern der Regionalbereiche und den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen zusammen. Wird ein Regionalsprecher auch Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Kommission, so wird er nur kraft seiner Position als Regionalsprecher Mitglied des Vorstands.

2. Der geschäftsführende Vorstand – der auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) ist und als Gremium die Bezeichnung „Präsidium“ führt – setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Diese drei weiteren als Präsidialmitglieder bezeichneten Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen Vorsitzenden des derzeitigen Ausschusses Marketing, der derzeitigen Kommission Medien und Kommunikation und der derzeitigen Kommission Fortbildung und pharmazeutische Kompetenz. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit die derzeitigen vorbeschriebenen Bezeichnungen zukünftig geändert oder modifiziert werden und auch unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Vorstand

zukünftig weitere Ausschüsse und Kommissionen gründet. Die fünf Vorstandsmitglieder führen nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung den Verein in eigener Verantwortung so, wie es das Wohl der Mitglieder erfordert, sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung. Das Präsidium ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Vorstands mit entsprechender Begründung über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die außerhalb des Haushaltsplanes den Verein zu Leistungen von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall oder € 250.000,00 jährlich verpflichten, im Rahmen der jeweiligen nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten wie auch durch einen von diesen mit einem weiteren Präsidialmitglied.

Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe durch eine juristisch und organisatorisch selbstständige Gesellschaft des Handelsrechts zu betreiben, deren alleiniger Gesellschafter oder Mehrheitsgesellschafter der Verein ist. Das Präsidium darf als gesetzlicher Vertreter des Vereins Beschlüsse in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung einer solchen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründeten Gesellschaft des Handelsrechts wie auch in einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung einer solchen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft des Handelsrechts nur nach Maßgabe einer entsprechenden Weisung des Vorstands fassen. Das Präsidium ist verpflichtet, dem Vorstand die Tagesordnung einer solchen Hauptversammlung und Gesellschafterversammlung unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zuzuleiten. Diese Verpflichtung des Präsidiums bezieht sich insbesondere auch auf seine Beschlüsse als gesetzlicher Vertreter des Vereins betreffend Änderungen und Ergänzungen der Satzung der vorbeschriebenen Aktiengesellschaft und der vorbeschriebenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Entlastung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung wie auch des Aufsichtsrats der vorbeschriebenen Aktiengesellschaft und ggfs. des Aufsichtsrats der vorbeschriebenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ferner für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch auf den Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Gewinnverteilung.

Für die Wahl von Mitgliedern des Vereins sowie von externen, unabhängigen Dritten als Aufsichtsratsmitglieder einer solchen Aktiengesellschaft und gegebenenfalls Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der Aktiengesellschaft bzw. dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird das Präsidium dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreiten. An diese ist der Vorstand nicht gebunden. Er beschließt eigenständig mit einer Mehrheit von mindestens 75 v. H. der vorhandenen Stimmen

über seine Weisungen an das Präsidium für die Vertretung des Vereins durch das Präsidium bei den entsprechenden Beschlussfassungen betreffend die vorbeschriebenen Wahlen.

3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen im Vorstand bestimmt sich die Zahl der Stimmen jedes Vorstandsmitgliedes nach der Zahl der Mitglieder seines Regionalbereiches. Dabei kommt es auf die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des Monats an, der dem Monat vorangeht, in dem jeweils die Beschlussfassung im Vorstand bzw. die Wahl erfolgt. Jeder Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Kommission hat 25 Stimmen; um diese Stimmen werden die Stimmen der jeweiligen Vorstandsmitglieder, die jeweils Regionalsprecher im vorbeschriebenen Sinne sind, gekürzt.

4. Das Präsidium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Es ist auch berechtigt, die Führung der Geschäfte des Vereins für bestimmte Bereiche – z. B. die Buchführung – Dritten auf der Grundlage eines entsprechenden entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages zu übertragen. Das Präsidium ist berechtigt, einmalig oder fortlaufend für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach ihrer Wahl die Hilfe oder Mitarbeit eines oder mehrerer Dritter in Anspruch zu nehmen.

5. Der Vorstand und das Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung.

6. Das Präsidium des Vereins bedarf zur Durchführung der nachstehenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Vorstands:

- a) für die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans betreffend die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, letztere unter Berücksichtigung von Abschreibungen,
- b) für die Erstellung der Jahresrechnung.

Der Haushaltsplan soll der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs des Vereins dienen, der zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins im jeweils folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Bei seiner Erstellung soll die finanzielle Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr berücksichtigt werden, die in den Haushaltsplan einzustellenden Einnahmen und Ausgaben sollen errechnet bzw. geschätzt werden.

Das Präsidium darf im Rahmen seiner Geschäftsführung die Ansätze im Haushaltsplan für einzelne Arten von Ausgaben zu Lasten anderer Arten von Ausgaben überschreiten. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Mit der Jahresrechnung ist ein Vermögensnachweis vorzulegen. Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft des Vereins können Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

7. Der Präsident und der Vizepräsident werden von dem Vorstand gemäß § 10 Ziff. 1 aus seiner Mitte gewählt, und zwar für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Die Lei-

tung der Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt, zuerst der Präsident, dann der Vizepräsident. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang und gegebenenfalls im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet der Leiter der Wahl durch die Ziehung eines Loses.

8. Bis zu einer Neuwahl bleiben der Präsident und der Vizepräsident im Amt. Wiederwahl – ein- oder mehrmalig – ist zulässig. Der Präsident und der Vizepräsident können von den Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe abberufen werden, dass gleichzeitig für den Rest der Amtszeit des Abberufenen ein anderes Vorstandsmitglied zum Präsidenten bzw. zum Vizepräsidenten gewählt wird. Dies gilt auch bei einer Abberufung aus wichtigem Grunde.

9. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung – die die mit der Vorstandsarbeit verbundene Arbeit und Verantwortung berücksichtigt –, die auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen.

10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Der Vorstand tritt mehrmals im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen Vorstandsmitglieder mit mindestens 50 v.H. der vorhandenen Stimmen verlangen, wobei die Bestimmungen in Ziff. 3 entsprechend gelten. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Form durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, wobei die Angabe der Tagesordnung sowie der Anträge spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen kann. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen und Tischvorlagen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident. Vorstandsbeschlüsse können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch im Umlaufverfahren, telegrafisch, durch Telex, E-Mail, Telefax oder schriftlich ohne förmliche Vorstandssitzung gefasst werden.

Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für die formlos gefassten Vorstandsbeschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Hauptgeschäftsführer ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

12. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Vorlage eines Jahresberichtes für die Delegiertenversammlung.

13. Das Präsidium ist berechtigt, sich zur Leitung der Geschäftsstelle eines Hauptgeschäftsführers zu bedienen. Seine Bestellung und Abberufung – aus welchen Gründen auch immer – erfolgen nach einer vorhergehenden Beratung mit dem Vorstand durch das Präsidium. Dieses ist auch für den Abschluss des Anstellungsvertrages wie auch dessen Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und einvernehmliche Aufhebung zuständig. Das Präsidium ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Hauptgeschäftsführer zu erlassen und diese zu ändern und zu ergänzen. Der Hauptgeschäftsführer ist unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er handelt in dessen Auftrag und empfängt von diesem seine Weisungen. Der Hauptgeschäftsführer berichtet unmittelbar und regelmäßig an das Präsidium.

Das Präsidium ist berechtigt, den Hauptgeschäftsführer zu einer vollen oder teilweisen Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen für deren Sitzungen wie auch für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts für dessen Güteverhandlungen gemäß § 4 Ziff. 2 Buchst. c und dessen Sitzungen, letzteres jedoch mit Ausnahme der Sitzungen, in denen das Schiedsgericht Beratungen durchführt und Beschlüsse trifft. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung mit Rederecht und beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ferner berechtigt, auf der Grundlage entsprechender Einladungen durch den jeweiligen Regionalsprecher an allen auf der Ebene der Regionen stattfindenden Sitzungen mit Rederecht und beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Ausschüsse und Kommissionen**

1. Der Verein hat zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands für das Arbeitsgebiet Marketing einen Ausschuss und für die Arbeitsgebiete Medien und Kommunikation sowie Fortbildung und pharmazeutische Kompetenz je eine Kommission. Der Vorstand wählt in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Mentoren den Vorsitzenden des vorgenannten Ausschusses sowie die jeweiligen Vorsitzenden der beiden vorgenann-

ten Kommissionen, und zwar für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Für die Wahl finden die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Der Vorstand ist berechtigt, die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe abzurufen, dass gleichzeitig für den Rest der Amtszeit des Abgerufenen ein anderer Mentor zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gewählt wird. Dies gilt auch bei einer Abberufung aus wichtigem Grund. Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, zu seiner Unterstützung für bestimmte weitere Arbeitsgebiete aus dem Kreis der Mentoren weitere Ausschüsse und Kommissionen zu gründen und aufzulösen, und zwar mit der Maßgabe, dass der Vorstand die jeweiligen Vorsitzenden nebst ihren Stellvertretern wählt und abberuft. Für die Wahl finden die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

2. Jeder Mentor kann höchstens in einem Ausschuss oder einer Kommission tätig sein.

3. Die Mitglieder des Vorstands erarbeiten für die Ausschüsse und Kommissionen Geschäftsordnungen und legen die jeweiligen Budgets fest.

4. Die Bestimmungen in § 10 Ziff. 9 gelten entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## **§ 13**

### **Schiedsgericht**

#### **Der Vorsitzende des Schiedsgerichts**

1. Bei den im Mitgliedschaftsverhältnis begründeten Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vereins oder zwischen Vereinsmitgliedern – auch über die Rechtswirksamkeit dieser Satzung und ihrer beiden Anhänge, etwaiger Nachträge oder einzelner ihrer Bestimmungen – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, das jedoch erst dann angerufen werden kann, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung unter Vermittlung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ergebnislos geblieben ist. Ferner entscheidet das Schiedsgericht in den in § 4 Ziff. 2 Buchst. c geregelten Fällen. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden zusammen sowie aus zwei – von jeweils einer Partei des Schiedsverfahrens benannten – Beisitzern, die Mentoren des Vereins sein müssen. Die Wahl des Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands aus dem Kreise der Mentoren und dessen Abberufung aus wichtigem Grunde obliegen

der Delegiertenversammlung; der Vorstand soll davon absehen, einen Mentor zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorzuschlagen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, die Delegiertenversammlung soll davon absehen, einen solchen, ihr zur Wahl vom Vorstand vorgeschlagenen Mentor zum Vorsitzenden zu wählen. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt jeweils drei Geschäftsjahre und dauert darüber hinaus bis zur Beendigung der Delegiertenversammlung, die über die Jahresrechnung des Vereins für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet. Wiederwahlen – ein- oder mehrmalig – sind zulässig. Der Vorsitzende kann sein Amt jederzeit niederlegen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats. Die entsprechende Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich abzugeben. Unberührt bleibt das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde.

Für das Verfahren im Übrigen gilt eine Schiedsgerichtsordnung, die in einer besonderen, dieser Satzung als Bestandteil und Anhang hierzu beigefügten Urkunde vereinbart worden ist. Über spätere Änderungen und Ergänzungen der Schiedsgerichtsordnung beschließt die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen.

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

4. Die Bestimmungen in § 10 Ziff. 9 gelten entsprechend für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

## **§ 14**

### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Organe des Vereins, der des Schiedsgerichts sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, über alle Vorgänge des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verein oder unabhängig hiervon bekanntgeworden sind, gegenüber außenstehenden Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch in Bezug auf die Mitglieder des Vereins, falls ein entsprechender Beschluss von den Organen des Vereins oder den Ausschüssen oder Kommissionen gefasst worden ist. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Vorgänge, die durch Beschluss eines Organs als vertraulich bezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Amtes.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufgenommen ist



und wenn der entsprechende Beschluss in einer Delegiertenversammlung mit der in § 9 Ziff. 8 geregelten Stimmenmehrheit gefasst wird.

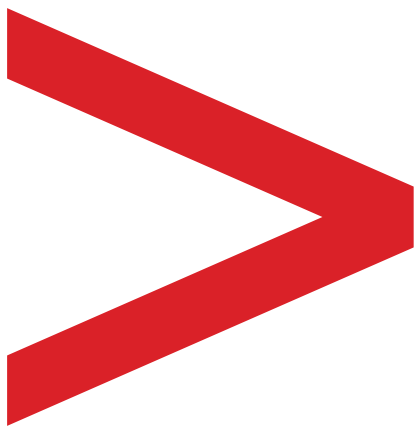
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, dass die Delegiertenversammlung etwas anderes beschließt. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Über die Weiterverwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **§ 16 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Köln, den 25. April 2018



# ANHANG ZUR SATZUNG

*des Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.*

## WAHLORDNUNG

*für die Wahl der Mentoren*

---

## **§ 1**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. (im Folgenden kurz „Verein“ genannt), für dessen Regionalbereich ein Mentor oder mehrere Mentoren gewählt werden.
2. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, für dessen Regionalbereich ein Mentor oder mehrere Mentoren gewählt werden.
3. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für eine Vollmacht zur Stimmabgabe.

## **§ 2**

### **Durchführung der Wahl**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mentoren laden die Regionalsprecher die ihrer Region zugehörigen Mitglieder des Vereins in einem Rundschreiben zu einer regionalen Mitgliederversammlung ein, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Die Wahlen sollen rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Mentoren stattfinden.
2. Der Regionalsprecher führt die anwesenden Mitglieder in die Durchführung der Wahl ein. Die Leitung der Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden wahlberechtigten Mitglied des Vereins. Falls dieses das Amt des Wahlleiters nicht annimmt, obliegt die Leitung der Wahl dem an Lebensjahren anwesenden, zweitältesten wahlberechtigten Mitglied des Vereins.
3. Die Art der Wahl legen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einstimmig fest. Falls ein solcher Beschluss nicht zustande kommt, wird die Wahl nach den Bestimmungen in den folgenden Ziffern 4 bis 12 durchgeführt.
4. Der Leiter der Wahl zieht aus dem Kreise der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung mindestens drei Wahlhelfer heran sowie einen Protokollführer.
5. Es obliegt dem Leiter der Wahl, eine Liste der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins zu erstellen. Es obliegt dem Leiter der Wahl ferner, aus dem Kreise der der Region zugehörigen Mitglieder des Vereins – unbeschadet dessen, ob diese anwesend sind oder nicht – für die Wahl bzw. Wiederwahl zum Mentor wählbare Mitglieder des Vereins als Kandidaten für die Wahl zum Mentor zu benennen. Dasselbe Recht steht jedem der Region zugehörigen Mitglied des Vereins zu, und zwar

sowohl für Dritte als auch für sich selbst. Dies gilt auch dann, wenn sie bei der Wahl nicht anwesend sind. Sie sind für diesen Fall verpflichtet, ihre Vorschläge zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des/der benannten Kandidaten, dass er/sie im Falle der Wahl das Amt annimmt/annehmen, spätestens acht Tage vor dem Tag der regionalen Mitgliederversammlung dem Regionalsprecher schriftlich zuzuleiten. Der Leiter der Wahl gibt alle Vorschläge (nebst Einverständniserklärungen der nicht anwesenden Kandidaten) bekannt und stellt fest, ob die anwesenden Kandidaten bereit sind, im Fall der Wahl das Amt eines Mentors zu übernehmen.

Alle Kandidaten, die diese Bereitschaft erklärt haben bzw. erklären, werden sodann in alphabetischer Reihenfolge den anwesenden Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben. Diese Kandidaten werden sodann unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift auf nummerierten Stimmzetteln aufgeführt. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge. Je ein Stimmzettel nebst Wahlumschlag wird an die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins verteilt.

6. Der Leiter der Wahl teilt den Zeitpunkt mit, zu welchem die Stimmzettel in den hierfür bestimmten Wahlumschlägen in die Wahlurne eingeworfen werden müssen.

7. Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins kennzeichnen auf den Stimmzetteln die dort aufgeführten Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle, und zwar einen oder mehrere Kandidaten. Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal, einem Zusatz oder sonstigen Änderungen versehen sind, oder aus denen sich der Wille des wählenden Mitgliedes des Vereins nicht unzweifelhaft ergibt, sind ungültig. Dasselbe gilt dann, wenn auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten durch Kennzeichnung ausgewählt werden, als zu wählen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Wahl über die Gültigkeit der Stimmzettel endgültig.

8. Der Leiter der Wahl hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel in einem besonderen Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne. Diese muss verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird. Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Wahlhelfer anwesend sein.

9. Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins händigen den Wahlumschlag, in den sie den Wahlzettel eingelegt haben, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge beauftragten Wahlhelfer aus, wobei sie ihren Namen angeben. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des wahlberechtigten Mitglieds des Vereins in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

10. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Leiter der Wahl in Gegenwart des Protokollführers und der Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen vor, wobei die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen ist.

11. In der Reihenfolge, in der auf die einzelnen Kandidaten die meisten Stimmen entfallen, sind diese als Mentoren gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein Losentscheid durch den Leiter der Wahl.

12. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl gibt der Leiter der Wahl den Mitgliedern des Vereins das sich aufgrund der Auszählung ergebende Wahlergebnis bekannt.

13. Der Mandatswechsel bei den Mentoren erfolgt zum ersten Tag des auf den Wahltag folgenden neuen Geschäftsjahres.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Protokollführer fertigt über die Durchführung der Wahl, über die Prüfung der Stimmzettel – einschließlich der etwaigen Entscheidungen des Leiters der Wahl betreffend die Gültigkeit der Stimmzettel – und das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an. Diese ist von dem Leiter der Wahl und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Leiter der Wahl drei Jahre lang aufzubewahren. Abschriften dieser Niederschrift erhalten der Regionalsprecher, der Protokollführer und die Wahlhelfer. Die Stimmzettel sind von dem Leiter der Wahl in Gegenwart der Wahlhelfer zu vernichten.

2. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nur bis zum Ende der regionalen Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl durchgeführt worden ist, gegenüber dem Leiter der Wahl schriftlich und mit Begründung geltend gemacht werden. Über den Einspruch und die daraufhin eventuell durchzuführenden Maßnahmen entscheiden der Leiter der Wahl und die Wahlhelfer mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, und zwar spätestens bis zum Ende der regionalen Mitgliederversammlung.

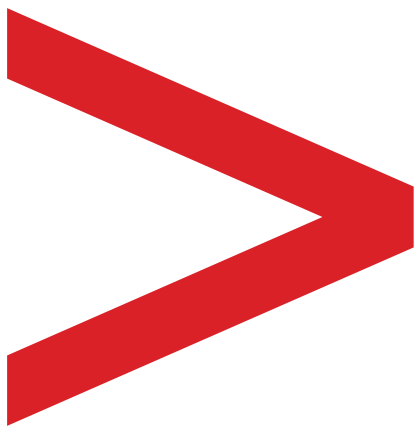
3. Mit dem Ende der regionalen Mitgliederversammlung, in der die Wahl der Mentoren durchgeführt worden ist, endet die Tätigkeit des Leiters der Wahl, des Protokollführers und der Wahlhelfer. Die Bestimmungen in Ziff. 1 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit der Neufassung der Satzung des Vereins in Kraft.

Köln, den 29. April 2005



# ANHANG ZUR SATZUNG

*des Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.*

## SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

*des Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.*

---

## **§ 1**

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. (§ 13 der Satzung).

## **§ 2**

1. Das Schiedsgericht entscheidet

- über die im Mitgliedschaftsverhältnis begründeten Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vereins oder zwischen Vereinsmitgliedern, auch über die Rechtswirksamkeit der Satzung des Vereins und ihrer beiden Anhänge, etwaiger Nachträge oder einzelner ihrer Bestimmungen,
- über den Einspruch eines Mitgliedes, das durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen worden ist (§ 4 Ziff. 2 Buchst. c der Satzung).

2. Die Anrufung des Schiedsgerichts in den Fällen gemäß Ziff. 1 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung unter Vermittlung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts gemäß § 13 Ziff. 2 Satz 1 der Satzung ergebnislos geblieben ist. Die Anrufung des Schiedsgerichts in den Fällen gemäß Ziff. 1 Absatz 3 ist erst zulässig, wenn die Güteverhandlung gemäß § 4 Ziff. 2 Buchst. c der Satzung nicht zum Erfolg geführt hat.

## **§ 3**

1. Wünscht eine Partei die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, so hat sie dies der Gegenseite und dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 13 Ziff. 2 Satz 1 der Satzung) schriftlich anzuzeigen. Das Schreiben muss den Streitfall darlegen und einen bestimmten Antrag enthalten.

2. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

3. Jede Partei benennt einen Beisitzer/eine Beisitzerin innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts gemäß Ziff. 1 durch die erste Partei.

4. Benennt eine Partei nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen einen Beisitzer/eine Beisitzerin, so wird der Beisitzer/die Beisitzerin durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ernannt. Kann ein ernannter Beisitzer/eine ernannte Beisitzerin sein/ihr Amt nicht antreten oder fällt er/sie nachträglich weg, so hat die die ihn/sie ernennende Partei binnen 14 Tagen einen weiteren Beisitzer/eine weitere Beisitzerin zu benennen. Kommt die Partei dem nicht innerhalb dieser Frist nach, so wird dieser Beisitzer/diese Beisitzerin auf Antrag der Gegenpartei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ernannt.

Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Jedenfalls muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich erneut zu äußern.

5. Ort des Schiedsverfahrens ist Köln; Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten stattfinden.

#### **§ 4**

1. Die beisitzenden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen haben sich nach Bekanntgabe ihrer Benennung unverzüglich über die Annahme der ihnen angetragenen Ämter zu erklären.

2. Sie sind verpflichtet, das Amt abzulehnen, wenn bei ihnen einer der Fälle vorliegt, die den staatlichen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen (§ 41 ZPO). Sie haben ferner den Parteien unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei ihnen nachträglich ein derartiger Fall eintritt oder ihnen Umstände bekannt werden, die ihre Ablehnung rechtfertigen könnten. Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

#### **§ 5**

1. Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

2. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach freiem pflichtgemäßem Ermessen; die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren und die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind zu berücksichtigen.

3. Die Parteien sind verpflichtet, dem Schiedsgericht alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die es verlangt.

4. An die Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden. Es kann nach seinem eigenen pflichtgemäßem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.

5. Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich, es sei denn, die Parteien verzichten beide



schriftlich auf eine mündliche Verhandlung. Sie kann durch Schriftsätze vorbereitet werden. In der Verhandlung sind die Parteien zu hören, soweit sie anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Unbeschadet dessen ist der Hauptgeschäftsführer des Vereins berechtigt, an den Verhandlungen des Schiedsgerichts teilzunehmen, nicht jedoch an dessen Beratungen und Beschlussfassungen.

6. Das Schiedsgericht hat den Parteien die Erklärungen und Anträge der jeweiligen Gegenpartei in Abschrift zu übermitteln. Es kann Zustellungen mit gleicher Wirkung an die Parteien oder an Bevollmächtigte vornehmen, die sich ihm gegenüber legitimiert haben.

7. Vor Erlass des Schiedsspruchs soll eine Schlussverhandlung mit den Parteien stattfinden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten.

8. Über jede mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

## **§ 6**

1. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Beauftragte vertreten lassen.

2. Die Kosten dieser Vertretung wie auch jeder Beratung trägt jede Partei stets selbst, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid.

## **§ 7**

1. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden von dem Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.

2. Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt.

3. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Buchprüfungen u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

4. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie die beiden Beisitzer/Beisitzerinnen üben ihre Ämter als Ehrenämter aus und haben lediglich den Ersatz ihrer baren Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, zu beanspruchen.

## **§ 8**

1. Das Schiedsgericht bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Streits durch einen Vergleich. Es entscheidet nach geltendem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten. Die Schiedsrichter und der Hauptgeschäftsführer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9**

1. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts und der Schiedsspruch werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beratung und der Beschlussfassung dürfen nur die drei Schiedsrichter anwesend sein.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

Der Schiedsspruch muss enthalten:

- die Bezeichnung der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- die Bezeichnung der Parteien;
- die Entscheidung in der Sache und über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens;
- den Tatbestand und die Begründung der Entscheidung, soweit die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

3. Das Schiedsgericht hat bei der Kostenentscheidung die Grundsätze der Zivilprozessordnung (§ 91 ff. ZPO) zu beachten und nach diesen Grundsätzen zu entscheiden.

## **§ 10**

Der Schiedsspruch ist in sämtlichen Ausfertigungen unter Angabe des Tages der Abfassung von allen Schiedsrichtern vorbehaltlos zu unterschreiben und jeder Partei je eine Ausfertigung durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

## **§ 11**

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

## **§ 12**

Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend.

**§ 13**

1. Wird der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben, ist das Schiedsgericht erneut anzurufen. Die Mitwirkung der Schiedsrichter, die bei dem fraglichen Verfahren mitgewirkt haben, an dem neuen Verfahren ist ausgeschlossen.

2. Zuständiges staatliches Gericht für die notwendig werdenden richterlichen Handlungen, Entscheidungen oder Beschlüsse (§ 1045, § 1046 ZPO) ist das Landgericht Köln.

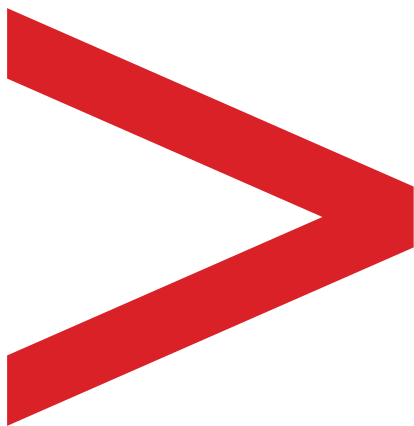
**§ 14**

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren ergänzend Anwendung. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 1039 ZPO kann nicht verzichtet werden.

**§ 15**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit der Satzung des Vereins in Kraft.

Köln, den 10. November 1999



# VERHALTENSKODEX

*des Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V.*

---

Der MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e. V. – im Folgenden MVDA genannt – ist ein unabhängiger Verband von Apothekern, dessen satzungsmäßiger Zweck und Aufgabe es ist

- im Einklang mit der Tradition und Ethik des Berufsstandes der Apotheker Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und die dauerhafte Sicherung ihrer Existenz zu erarbeiten und für den Fortbestand der Individualapotheke einzutreten,
- die Berufsausübung der Mitglieder zu fördern, insbesondere durch ständige Fortbildung,
- die Qualifizierung und die Zertifizierung der Apotheken zu fördern und die Mitglieder bei der entsprechenden Durchführung zu unterstützen,
- die Mitglieder in der Patienten- und Kundenberatung zu fördern und zu unterstützen,
- die Mitglieder insbesondere in den Bereichen Marketing, Wellness, Werbung, EDV, Logistik und Kommunikation zu beraten,
- die Pflege der Zusammenarbeit und Kollegialität sowie die Förderung von gemeinsamen Interessen der Apotheker und
- Kooperationen zu vereinbaren.

Die Tätigkeiten des MVDA sind auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht und der Bekämpfung von Korruption ausgerichtet. Zu diesem Zweck stellt der vorliegende Compliance-Kodex Leitlinien für seine Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter auf, durch deren Beachtung im Interesse des MVDA und im Interesse seiner Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten oder Korruption von vornherein vermieden werden soll. Der MVDA ist sich bewusst, dass jedes Compliance-System nur so gut ist, wie es tatsächlich in der täglichen Praxis gelebt wird.

Allerdings kann dieser Compliance-Kodex nicht der Komplexität des Kartellrechts und des Rechts zur Korruptionsbekämpfung insgesamt Rechnung tragen. In Detailfragen kann es deshalb unerlässlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Vereines hat der MVDA sowohl auf Vorstands- als auch auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines Compliance-Beauftragten und eines Stellvertreters eingerichtet. Diese Compliance-Beauftragten stehen den Mitgliedern und den Mitarbeitern bei kartellrechtlichen und anti-korruptionsrechtlichen Fragen, welche die Vereinstätigkeiten des MVDA und seine Tochtergesellschaften betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

## > 1. Teil – Wettbewerbsrecht

### § 1

#### **Allgemeine Vorbemerkungen zum anwendbaren Kartellrecht**

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB).

Die Mitglieder des MVDA sind sich bewusst, dass der MVDA und seine Tochtergesellschaften als ein Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne anzusehen sind und daher das Kartellrecht uneingeschränkt Anwendung findet. Das Kartellrecht verbietet insbesondere Vereinbarungen über Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen etc.) und Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Verboten sind auch Aufforderungen zu Boykottmaßnahmen gegenüber bestimmten Unternehmen. Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter des MVDA oder der MVDA selbst zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen. Dies setzt nicht ausdrückliche, insbesondere nicht schriftliche Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Daneben verbietet das Kartellrecht aber auch sog. abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu demselben Ergebnis führen.

### § 2

#### **Rechtsfolgen von Kartellverstößen**

Dem MVDA, seinen Vorstandsmitgliedern und seinen Mitarbeitern ist bekannt, dass die Kartellbehörden Kartellrechtsverstöße mit zunehmender Intensität verfolgen. Kartellrechtsverstöße können hohe Geldbußen gegen die Unternehmen sowie gegen Unternehmensvertreter, etwaige Schadensersatzklagen von Wettbewerbern und weitere Nachteile für die Unternehmen und Unternehmensvertreter zur Folge haben.

### § 3

#### **Verpflichtung und Einhaltung von Verfahrensvorschriften**

Der MVDA verpflichtet sich, dass Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und sonstige Sitzungen bestehender und etwaig zu bildender Kommissionen und Ausschüsse des MVDA stets wie folgt vorbereitet werden:

- i. Es wird eine schriftliche Tagesordnung erstellt und vorab rechtzeitig an die Teilnehmer versandt. Die Tagesordnung soll klar und unmissverständlich formuliert sein und keine kartellrechtlich bedenkliche Punkte enthalten. Entsprechendes gilt für etwaig zu verteilende Sitzungsunterlagen, Materialien oder Präsentationen. Eine anwaltliche Abstimmung kann insbesondere bei wettbewerbsrelevanten Tagesordnungspunkten bereits im Vorfeld zwingend erforderlich sein.
- ii. Es wird ein Protokoll angefertigt, das den Inhalt des Treffens vollständig wiedergibt. Das Protokoll muss von allen Teilnehmern geprüft und freigegeben werden und wird sodann an einen der Compliance-Beauftragten weitergeleitet. Die abgestimmte Fassung des Protokolls muss von allen Teilnehmern zeitnah unterzeichnet, in Textform gegenbestätigt oder zumindest in der nächsten Sitzung ausdrücklich bestätigt werden.
- iii. Das Treffen soll den Vorgaben der schriftlichen Tagesordnung folgen und sich auf die dort genannten Themen beschränken.
- iv. Wird von diesen Vorgaben abgewichen, haben die Teilnehmer des Treffens auf Einhaltung dieser Regeln zu bestehen. Sollte dies nicht geschehen, muss ein Widerspruch dokumentiert und das Treffen gegebenenfalls aufgelöst werden.
- v. Beschlüsse und Entscheidungen dürfen nur im Rahmen eines förmlichen Treffens mit entsprechender Tagesordnung erfolgen.

#### **§ 4** **Empfehlungen**

Einseitig wird der MVDA tätig, wenn er seinen Mitgliedern über interne Rundschreiben, Newsletter oder ähnliche Kommunikationsmittel oder über öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken.

Dagegen sind Empfehlungen dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

## > 2. Teil – Korruptionsprävention

### § 5

#### **Korruptionsfreiheit des MVDA**

Ziel des MVDA ist es, aufgetretene Korruptionsfälle nach ihrem Bekanntwerden und auftretende Korruptionsfälle nachhaltig und konsequent zu verfolgen und mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption rechtzeitig entgegenzuwirken. Korruption meint den Missbrauch einer Funktion in der Wirtschaft zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für das Unternehmen.

### § 6

#### **Korruptionsbekämpfung**

Der MVDA lehnt Korruption im geschäftlichen Verkehr ab und wird hierzu entsprechende Richtlinien und eingehende Verhaltensregeln für seine Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter normieren. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MVDA dürfen sowohl Organen und Mitarbeitern anderer Unternehmen als auch Amtsträgern keine persönlichen Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung versprochen oder gewährt werden.

Die Mitarbeiter und Organe des MVDA sind nicht bestechlich und ziehen aus ihrer Tätigkeit – abgesehen von ihrer vom Unternehmen gezahlten Vergütung – keinen Gewinn. Sie nehmen daher keine Geschenke (außer üblichen Werbegeschenken), Einladungen, die über übliche Gepflogenheiten hinausgehen (z. B. Urlaubsreisen), oder sonstige direkte oder indirekte Vorteilsgewährungen an und unterlassen selbst derartige Vorteilsgewährungen an Konkurrenten, Berater, Kunden, Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner des MVDA.



## > 3. Teil – Schlussbestimmungen

### § 7

#### **Einrichtung von Schulungsprogrammen**

Zur Umsetzung des Compliance-Kodexes auf allen Ebenen des MVDA werden in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, entsprechende Schulungen durch Vorträge oder entsprechende Schulungssoftware zu dem Thema verpflichtend für die Mitarbeiter des MVDA eingeführt.

### § 8

#### **Schlussklausel**

Einen vollständigen Überblick über die vielfältigen Aspekte des Kartellrechts oder der Korruptionsprävention kann und wird in diesem Verhaltenskodex nicht gegeben. Bei weitergehenden Fragen und insbesondere in Zweifelsfällen muss im Vorfeld entsprechender (kartellrechtlicher) Rechtsrat durch die beteiligten Personen eingeholt werden.

Köln den, 24.März 2015